

schen Bund bemüht sehen, uns rechtlich-gesetzlichen Schutz gegen räuberische Verletzungen unserer Rechte durch Nachdrucker zu gewähren, haust noch bis zum heutigen Tage in dem deutschen, auch dem deutschen Zollvereine angehörigen, Königreiche Württemberg eine Schaar literarischer Räuber, die unter gesetzlichem Schutze jeden rechtlichen Verleger eines ihm gelungenen Verlagswerkes berauben dürfen, wenn er es versäumt hat, sich auf 6 Jahre einen Sicherheitsbrief zu erkauften! Indem ich dieses niederschreibe, lese ich in öffentlichen Blättern, daß der hohe Bundestag zu Frankfurt schon unterm 2. April dieses Jahres durch einen, doch alle deutsche Bundesstaaten umfassenden, Bundesbeschluß den Büchernachdruck untersagt habe, und mich hat das Schicksal betroffen, daß mir im August abermals eins meiner werthvollsten Verlagsbücher in Stuttgart nachgedruckt wurde! Winke von einigen Freunden berichteten mir, daß sogar noch mehrere meiner Verlagsbücher auf der Liste dieser Räuberbanden ständen, und so glaubte ich mich beeilen zu müssen, mir für 3 derselben im September dieses Jahres Sicherheitsbriefe in Unterthänigkeit zu erbitten, denen ich noch entgegen sehe.

Wer von uns hat nicht schon seit Jahren die leidige Erfahrung gemacht, daß auch bei der sorgsamsten Wahl seiner Verlagsartikel in der Regel  $\frac{1}{10}$  derselben mißlingen, also unter 10 wohl nur Einer zu Glück schlägt? Ueber die Ursachen an diesem unseligen Resultate ließe sich ein Buch schreiben; Hauptursache aber ist: „Ueberfüllung des Marktes“; es wird viel mehr gedruckt, als verkauft wird und gekauft werden kann. Der Nachdrucker hütet sich, ein Werk von zweifelhaftem Werthe nachzudrucken; er wartet erst ab, ob das Buch neue Auflagen erlebt. Wüßte es der gerechte König von Württemberg, wüßten es seine Minister und Gesetzberather, wie schmerzlich diese Rechtsverletzungen einer Anzahl pur von Beraubung ihrer deutschen Mitbürger lebender Würtemberger den rechtlichen Originalverleger berühren, es würde dann gewiß eine Gesetzgebung abgeändert worden sein, die solche Ungerechtigkeiten bisher in Schutz genommen hat! — Lassen wir uns nicht müde werden, um Schutz und Recht zu bitten, wo allgemeines Völker- und deutsches Bundesrecht uns so klar zur Seite steht!

ad II. Ueberzahl buchhändlerischer Sortiments-Etablissements ic. Dieses Capitel stellt sich uns so äußerst verwickelt und besorglich dar, daß Regulative, Börsenbau und Börsenordnung bald alle Bedeutung verlieren, Treue und Glaube verschwinden, und dem Geschäfte alle Aussichten entwinden werden, selbst mit den größten Anstrengungen mehr als noch dürftig das Leben zu fristen, wenn nicht Kräftig und ohne Verzug vorbauende Maßregeln beschlossen werden. Versehe ich mich um 45 Jahre meines Geschäftslebens zurück und vergleiche es mit der Gegenwart, so stellt sich mir ein Resultat vor Augen, das mich in Wahrheit — wenn auch just nicht für meine eigene Person, doch für das Geschäft im Allgemeinen — mit ernstlichen Besorgnissen erfüllt. Mein buchhändlerischer Verkehr umfaßte damals 160 bis 180 Buchhandlungen, mit denen — die nächstgelegenen ausgenommen — die Change-Rechnungs- und

Zahlungsangelegenheiten binnen 10 bis 14 Tagen zur Jubiläumsmesse jeden Jahres in Leipzig meist definitiv beseitigt wurden. Der Wirkungskreis für meinen Sortimentsbetrieb umfaßte mindestens 15—20 Quadratmeilen, worauf ich (Frankfurt a. M. ausgenommen) mit 5 bis 6 Collegen concurrirte, und mein Debit war, einschließlich des Reichskammergerichts in Weylar, von lohnender Bedeutung. Wie unerfreulich aber hat sich das in neuerer Zeit geändert! Mein Wirkungskreis, in welchem ich häufig eine halbe Auflage meines Verlags debitorirte, wurde durch neue Etablissements immer mehr und mehr beengt, und jetzt concurriren auf diesen 20 Quadratmeilen mehr als 60 Sortimentsbuchhandlungen! In gleichem Verhältnisse haben sich, mit geringen Ausnahmen, wie namentlich in Hannover — in dieser großen reichen Stadt befinden sich nur 2, aber sehr wohlstehende Buchhandlungen — Großherzogthum Mecklenburg, Oldenburg, Oesterreich, die Etablissements in ganz Deutschland vermehrt.

(Fortsetzung folgt.)

### Vorschläge für den Usancencoder.

Es dürfte wohl zweckmäßig sein, folgende zwei Bestimmungen in denselben aufzunehmen:

1) Die Vergünstigung der Meßzahlung, d. h. die stillschweigende Einwilligung des Verlegers, P'dors. und Duc. zu einem höhern Cours als dem gewöhnlichen anzunehmen, erstreckt sich nicht auf die zu Michaelis zahlbaren Ueberträge.

(Es ist nämlich nicht abzusehen, warum der Verleger, der schon ein Jahr creditirt hat, außer den durch das Uebertragen hinzukommenden halbjährlichen Zinsen auch noch an der Goldzahlung verlieren soll. Die obige Beschränkung würde zugleich wenigstens da dem mißbräuchlichen Uebertragen vorbeugen, wo nur ein Zinsengewinn damit bezweckt wird, während derjenige Sortimentshändler, dem durch die Erlaubniß des Uebertragens eine wirkliche Erleichterung zu Theil wird, den halbjährlichen Zahlungsausschub sich durch diese Beschränkung gewiß gern erkaufte.)

2) Eine Anzahl von Exemplaren eines und desselben Werkes, auf einmal oder nacheinander gefordert, auf welche der Sortimentshändler ein Freiemplar verlangt, ist der Verleger, kraft des bewilligten Freiemplars, auf feste Rechnung zu notiren berechtigt.

### Erwiderung auf den Aufsatz von Schmalz in Nr. 39 des Börsenblattes.

Die von Schmalz übernommene, in Nr. 39 des B. B. Bl. auch abgedruckte, weite und breite Erwiderung, welche noch fortzusetzen gedroht wird, verdient kaum Berücksichtigung und Widerlegung. Wir haben bei Gelegenheit des ausgesprochenen Urtheils über Hrn. Basse's theilweise Verlagschriften auch der Vertheidigung seines sich schon früher als Schildknappen gezeigten Gehülfen erwähnt, und auch diesmal tritt dieser wieder keck hervor, seine Weisheit auszukramen, indeß der Principal im Hintergrund sich hält.

Die Beschuldigung der Verfälschung mag zu wichtig